

25. März 2013

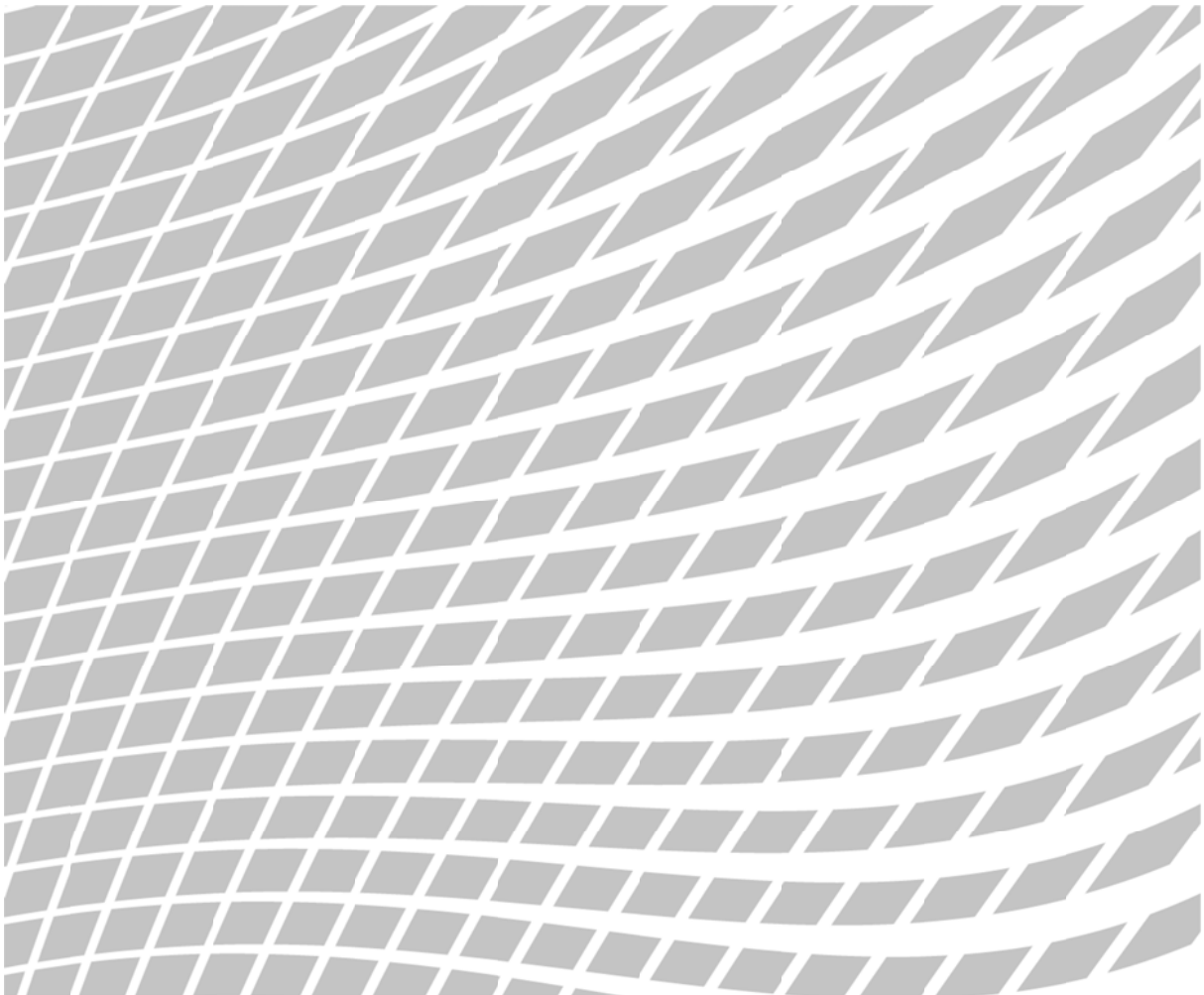
---

## **Rundschreiben 2013/xy**

# **Limitierung gruppeninterner Positionen bei Banken**

## **Erläuterungsbericht**

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>Kernpunkte</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Hintergrund</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Adressaten und Ziele der Regulierung</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Die einzelnen Regelungen</b> .....	<b>5</b>
3.1 Gegenstand.....	5
3.2 Geltungsbereich .....	5
3.3 Gruppeninterne Positionen .....	6
3.3.1 Gesamtposition.....	6
3.3.2 Positionen der Gruppengesellschaften.....	6
3.3.3 Verrechnung .....	6
3.4 Limitierung der gruppeninternen Positionen .....	7
3.4.1 Vertragliche Gegenpartei.....	7
3.4.2 Solvenz der Gegenpartei oder des Herkunftslandes der Gegenpartei .	8
3.4.3 Qualität der konsolidierten Aufsicht.....	8
3.4.4 Missverhältnis zwischen Exposures und Eigenmitteln .....	9
3.4.4.1 Auslagerung der Risiken an eine verbundene Gesellschaft .....	9
3.4.4.2 Mit faktischer Eigenmittellrückzahlung vergleichbare Exposures .	9
3.4.4.3 Kredite, die Kunden gewährt wurden und deren Garantien sich bei einer Gruppengesellschaft befinden.....	10
<b>4 Verfahren und Massnahmen</b> .....	<b>10</b>
<b>5 Auswirkungen</b> .....	<b>10</b>
<b>6 Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>11</b>

## Kernpunkte

1. Das Rundschreiben bezweckt, die gruppeninternen finanziellen und operativen Abhängigkeiten zu reduzieren. Es richtet sich an die Schweizer Einheiten internationaler Finanzgruppen, über welche die FINMA nicht die konsolidierte Aufsicht ausübt.
2. Die wesentlichen Inhalte bestehen in der Limitierung gruppeninterner Forderungen und Eventualverbindlichkeiten. Diese knüpfen aufsichtsrechtlich an qualitative und quantitative Kriterien an. So spielt beispielsweise die Komplexität der Gruppenstruktur, die Solvenz der anderen Gruppengesellschaften oder die Möglichkeit, die Gruppe angemessen und transparent zu beaufsichtigen eine Rolle. Ausserdem soll einer finanziellen und operativen Überforderung der Schweizer Einheiten vorgebeugt werden, die bei einem Entfallen des Gruppenzusammenhalts drohen würde.
3. Mit dem Rundschreiben schafft die FINMA Transparenz über ihre bestehende Verwaltungspraxis und legt dabei ihre aufsichtsrechtlichen Interessen in Bezug auf die Aufsicht Schweizer Einzelinstitute und Subgruppen dar. Zudem wird eine Berichtsvorlage zur Verfügung gestellt, mittels derer die FINMA in Einzelfällen genauere Daten zu gruppeninternen Verflechtungen erheben kann.

## 1 Hintergrund

Seit Jahrzehnten haben Banken und Effekthändler (im Weiteren „Institute“) gesetzliche Vorschriften zur Risikoverteilung einzuhalten. Die Risikoverteilungsvorschriften regeln, wie gross das Risiko eines Instituts gegenüber einzelnen Gegenparteien maximal sein darf. Hierdurch soll insbesondere verhindert werden, dass bei Ausfall eines relativ zu den Eigenmitteln des Instituts grossen Kredits das Institut in Schieflage gerät und hieraus ggf. weiterer Schaden entsteht. Im Juli 2009 wurden EU-seitig revidierte Vorschriften für Grosskredite bzw. die Risikoverteilung publiziert. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat das Thema kürzlich ebenfalls in den Katalog seiner Regulierungsaufgaben aufgenommen.

Gruppeninterne Positionen sind im Falle einer angemessenen Bankenaufsicht der Gruppe und Gegenpartei unter bestimmten Voraussetzungen von den Risikoverteilungsvorschriften ausgenommen (vgl. Art. 99 Abs. 1 der Eigenmittelverordnung [ERV]). Es werden mithin grundsätzlich nur die Klumpenrisiken von ausserhalb der Finanzgruppe liegenden Gegenparteien begrenzt. In der jüngsten Revision der ERV wurde zwar von einer generellen Limitierung gruppeninterner Klumpenrisiken abgesehen. Der FINMA bleibt indes die Befugnis, die umfassende Ausnahme gruppeninterner Positionen in Ausführungsbestimmungen angemessen einzuschränken (vgl. jetzt ausdrücklich Art. 99 Abs. 2 ERV und Punkt 6.2 des Kommentars des EFD vom 20. Juni 2012 zur Totalrevision der ERV<sup>1</sup>).

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter [www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00570/02596/index.html?lang=de](http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00570/02596/index.html?lang=de)

Dies hat folgenden Hintergrund: Die Finanzkrise hat die Fragilität des Finanzsystems illustriert. In vielen Ländern waren staatliche Interventionen notwendig, um zu verhindern, dass der Niedergang eines Instituts weitere Institute in Schieflage und ggf. Insolvenz bringt, und zwar aufgrund der Kreditbeziehungen zwischen den Instituten („Interbankforderungen“). Darüber hinaus haben die nationalen Aufsichtsbehörden in der Finanzkrise die Erfahrung gemacht, dass auch die gruppeninternen Liquiditäts- und Kapitalflüsse („Intra-group Exposures“ und „Funding Flows“) nicht mehr reibungslos funktionierten, betraf dies doch nicht zuletzt die Frage des grenzüberschreitenden Haftungsbeitrags und -ausgleichs für entstandene Verluste (internationales „Burden Sharing“). Diese Erkenntnis vertiefte sich in der Europäischen Staatenkrise im Rahmen von simulierten Stresstests, denen vor allem eine Finanzschwäche der sogenannten PIIGS-Staaten<sup>2</sup> zugrunde gelegt wurden.

Hervorzuheben ist die Sondersituation der Schweiz als international bedeutender Vermögensverwaltungsstandort. Das Schweizer Bankgeschäft ist tendenziell einlagenlastig, so dass ein Passivenüberhang in der Schweiz besteht, verstärkt noch in Krisenperioden. Die generierten Vermögenswerte können oftmals rentabler im europäischen und auch aussereuropäischen Ausland investiert werden. Dies führt zu einem Nettoexposure der Schweizer Banken und insbesondere der Schweizer Auslandstöchter internationaler Bankengruppen gegenüber ausländischen Mutter- bzw. anderen ausländischen Gruppengesellschaften. Dem trägt unter anderem die im Jahre 2008 eingeführte Pflicht zur Deckung der privilegierten Einlagen im Umfang von 125 Prozent mit inländisch gedeckten Forderungen oder übrigen in der Schweiz belegenen Aktiven Rechnung (Art. 37a Abs. 6 des Bankengesetzes [BankG]).

Der prudentielle Fokus verschiedener Jurisdiktionen (U.S. Dodd Frank Act 2010, Recommendations der UK Independent Commission on Banking 2011 sowie individuelle Aufsichtspraxis in diesen und anderen Ländern vor allem der EU) richtet sich vermehrt auf die Risiken der Einzelinstitute und inländischen Gruppen im örtlichen Zuständigkeitsbereich der nationalen Aufsichtsbehörden. Dementsprechend tritt ebenso in der Schweiz die für die Kapitalanforderungen bereits seit jeher parallel zur Gruppensicht geltende Einzelinstitutssicht (vgl. Art. 4 Abs. 1 BankG) auch in die Begrenzung der Klumpenrisiken im gruppeninternen Verhältnis mehr in den Vordergrund.

Hierbei ist zu beachten, dass vor allem im Hinblick auf ausländische Gruppen sowie Muttergesellschaften Schweizer Einheiten ein Informationsdefizit sowie ein Kontroll- und Zugriffsdefizit der FINMA besteht. Zwar ergeben sich Probleme aus einem „Upstream Funding“ und „Liquidity Flow“ für Schweizer Gruppen in selbem Masse. Über Schweizer Gruppen übt die FINMA indes die konsolidierte Aufsicht aus. Im Konkursfall hat sie somit die Führungsrolle und kann schneller und direkter Einfluss nehmen als wenn die Muttergesellschaft ihren Sitz im Ausland hat. Daher adressiert das Rundschreiben allein Tochtergesellschaften ausländischer Finanzgruppen, während die Regulierung Schweizer Gruppen weiterhin im Rahmen der Heimataufsicht über die Gruppe erfolgen kann.

---

<sup>2</sup> Portugal, Irland, Italien, Griechenland und Spanien.

## 2 Adressaten und Ziele der Regulierung

Die vorliegende Regulierung betrifft Schweizer Banken und Effektenhändler von ausländischen Finanzgruppen oder ausländischen bankdominierten Finanzkonglomeraten, über welche die konsolidierte Aufsicht nicht von der FINMA ausgeübt wird. Zweigniederlassungen ausländischer Einheiten werden nicht von den Regelungen erfasst. Dem Verband der Auslandsbanken in der Schweiz sowie wichtigen durch das Rundschreiben getroffenen Banken wurde vorab verschiedentlich die Möglichkeit gegeben, in Form einer nationaler Arbeitsgruppe ihre Ansichten zu dem Rundschreiben einzubringen.

Ziel des Rundschreibens ist es, die Risiken für die Schweizer Einheiten aus gruppeninternen Verflechtungen zu reduzieren. Die FINMA stützt sich dabei auf die Befugnis in Art. 99 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 2 der ERV.

Schliesslich sollen die abgestuften Berichtspflichten der Aufsicht ein besseres Verständnis von der gruppeninternen Risikoverteilung sowie im Falle einer Sanierung über den Entflechtungsbedarf vermitteln. Die Nachweise gruppeninterner Positionen schaffen für die FINMA, aber auch für die Bankleitung selbst über das regulatorisch schon bislang erforderliche Mass hinaus (Art. 100 Abs. 5 und 102 ERV) eine erhöhte Transparenz.

## 3 Die einzelnen Regelungen

### 3.1 Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert auf der Grundlage von Art. 99 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 2 Bst. d ERV die Praxis der FINMA zu den gruppeninternen Positionen und zeigt exemplarisch Massnahmen zur Limitierung solcher Positionen auf, wobei sie die wichtigsten quantitativen und qualitativen Kriterien auflistet, auf die sie sich bei der Limitierung stützt. Damit wird Transparenz über die bisherige Verwaltungspraxis geschaffen.

### 3.2 Geltungsbereich

Die vorliegende Regulierung betrifft Schweizer Banken und Effektenhändler von ausländischen Finanzgruppen oder ausländischen bankdominierten Finanzkonglomeraten. Indem die konsolidierte Aufsicht nicht von der FINMA ausgeübt wird, besteht im Unterschied zu inländischen Finanzgruppen ein Informationsdefizit sowie ein Kontroll- und Zugriffsdefizit im Hinblick auf die ausländische Mutter- und andere ausländische Gruppengesellschaften. Nicht erfasst werden Zweigniederlassungen und Vertretungen ausländischer Einheiten. Da es sich hierbei nicht um eigenständige Rechtseinheiten handelt, sind gruppeninterne Positionen aus rechtlicher Sicht nicht vorhanden. Vielmehr findet hierauf die Auslandsbankenverordnung-FINMA (ABV-FINMA) Anwendung, nach der beispielsweise die Stellung von Sicherheiten gefordert werden kann (vgl. Art. 7 ABV-FINMA).

Die in den Geltungsbereich dieses Rundschreibens fallenden gruppeninternen Positionen sind gemäss Art. 99 Abs. 1 ERV weit zu verstehen. Es gelten die Positionen gegenüber im Ausland domizilierten Gruppengesellschaften, die in irgendeiner Weise ein Kreditrisiko für das Institut oder die untergeordnete Schweizer Gruppe beinhalten. Neben Bilanz- und Ausserbilanzpositionen werden im Rundschreiben ausdrücklich auch ökonomisch gleichwertige Positionen erfasst. Das Rundschreiben nennt beispielhaft den Erhalt von Garantien von verbundenen Einheiten zur Deckung von gegenüber Dritten gehaltenen Positionen oder die Verwahrung von Faustpfändern zur Deckung von Positionen des Instituts durch verbundene Einheiten.

### 3.3 Gruppeninterne Positionen

#### 3.3.1 Gesamtposition

Die Summe der gruppeninternen Positionen errechnet sich nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 113 ERV. Während der in Art. 138 ERV definierten Übergangsfrist können Berechnungen teilweise noch nach altem Recht erfolgen, das heisst nach dem Schweizer Ansatz der Risikoverteilung. Die neue Gewichtung für „Exposures“ gegenüber Banken nach Art. 138 Abs. 2 ERV ist hingegen anzuwenden. Von der Berechnung der Gesamtposition sind Treuhandanlagen für Rechnung von Kunden ausgenommen, sofern das Risiko nicht an die Verwahrstelle ausgelagert wurde. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Ausnahmen gemäss Art. 114 ERV insofern gelten, als die dort in Bst. e und f genannten Besicherungen bei dem betreffenden Einzelinstitut („der Bank“), nicht aber bei anderen Gruppengesellschaften, liegen müssen.

#### 3.3.2 Positionen der Gruppengesellschaften

Als gruppeninterne Position eines Instituts gilt stets die Summe der Positionen gegenüber allen übrigen Gruppengesellschaften als Gruppe verbundener Gegenparteien gemäss Art. 111 ERV. Die entsprechenden Berichtspflichten nach Art. 102 ERV dienen auch zur Beurteilung der Zweckmässigkeit einzelner Massnahmen zur Limitierung.

#### 3.3.3 Verrechnung

Die Ausführungen zur Verrechnung geben die Verwaltungspraxis zu Art. 61 Abs. 1 Bst. a ERV in Verbindung mit Art. 117 ERV wieder. Es hat sich in verschiedenen Fällen gezeigt, dass ausländische Rechtsordnungen nicht per se eine Fälligestellung und Verrechnungsmöglichkeit im Falle der Insolvenz zulassen, so dass von Fall zu Fall ausdrückliche Verrechnungsvereinbarungen erforderlich sind, um das Risiko wirtschaftlich auf die Nettoposition reduzieren zu können. Doch selbst bei einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung können bestimmte ausländische Aufsichtsbehörden, sofern ihre Zuständigkeit gegeben ist, eine Verrechnung insbesondere gegenüber der Muttergesellschaft ausser Kraft setzen. Daher ist der FINMA im Kontext gruppeninterner Positionen in erhöhtem Masse daran gelegen, von der Prüfgesellschaft die rechtliche Gültigkeit und Durchsetzbarkeit von Verrechnungserklärungen bestätigt zu bekommen, vgl. Art. 61 Abs. 2 ERV.

## 3.4 Limitierung der gruppeninternen Positionen

### 3.4.1 Vertragliche Gegenpartei

Das Rundschreiben zeigt ein gängiges Problem bisheriger Organisationsstrukturen internationaler Bankengruppen auf. Die Geschäftsbereiche sind oftmals weder örtlich noch geschäftsspezifisch deckungsgleich mit den Rechtseinheiten. Vielmehr dominieren steuerrechtliche und regulatorische Anforderungen die Organisation. Viele Treuhandanlagen werden bei anderen oder über andere Gruppengesellschaften angelegt. Zudem schafft die Schweizer Verrechnungssteuer auf Couponzahlungen den Anreiz, ihre Überschussliquidität bei ausländischen Gruppengesellschaften zu plazieren. Insofern muss ein Ausgleich geschaffen werden zwischen dem berechtigten bankbetrieblichen Interesse an einer Effizienzsteigerung und dem aufsichtsrechtlichen Interesse an einer Überschaubarkeit der gruppeninternen Verflechtungen sowie der Anzahl, der Art, dem Ort und der Identität der Gegenparteien gruppeninterner Risikopositionen.

International wird vom Financial Stability Board empfohlen, dass die nationalen Regulatoren die Kompetenz erhalten sollen, von den Finanzgruppen Organisations- und Struktur Anpassungen zu fordern.<sup>3</sup> Die FINMA kann schon bisher in Einzelfällen Vorgaben für bestimmte Gruppenstrukturen machen, indes sind diese bislang – vorbehaltlich künftiger Initiativen – nicht generell vorgesehen, etwa in der Art, dass stets Geschäftsbereichsbegrenzungen für Zweigniederlassungen ausländischer Rechtseinheiten in der Schweiz oder die Bündelung bestehender Rechtseinheiten in der Schweiz unter dem Dach einer Zwischenholding verlangt würden, wie letzteres etwa das U.S. Federal Reserve System vorschlägt.<sup>4</sup> Es kann demnach an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob Schweizer Einheiten einer ausländischen Bank bzw. der Schweizer Regulator einen Einfluss auf die Organisationsform und Finanzstruktur der Gesamtbank haben können.

Jedenfalls aber muss sichergestellt sein, dass sich die Komplexität der Konzernbeziehungen in einem angemessenen Rahmen hält und der FINMA eine vollumfängliche Beurteilung der sich aus diesen Beziehungen ergebenden Risiken möglich ist. Ferner soll ihr die Auszahlung der Forderungen bei einem eventuellen Zahlungsausfall der Gruppe, zu deren Konsolidierungskreis das Institut oder die untergeordnete Schweizer Gruppe gehört, erleichtert werden. Demnach sind horizontale beziehungsweise diagonale gruppeninterne Finanzierungen sowie kumulierte Finanzierungen von einer Vielzahl an Gruppengesellschaften zu vermeiden. Hierbei gilt, dass eine Position einer Schweizer Rechtseinheit gegenüber einer Schweizer Zweigniederlassung einer ausländischen Gruppengesellschaft in diese Betrachtung einzubeziehen ist. Wird diesen regulatorischen Interessen nicht in angemessener Weise Rechnung getragen, wird die FINMA im Rahmen einer umfassenden Risikobeurteilung einzelne

---

<sup>3</sup> Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions, October 2011, Rz 10.5 (“To improve a firm’s resolvability, supervisory authorities or resolution authorities should have powers to require, where necessary, the adoption of appropriate measures, such as changes to a firm’s business practices, structure or organization, to reduce the complexity and costliness of resolution, duly taking into account the effect on the soundness and stability of ongoing business.”)

<sup>4</sup> U.S. Federal Register, Vol. 77, No. 249, 28.12.2012; S. 76627; 12 CFR Part 252 Enhanced Prudential Standards and Early Remediation Requirements for Foreign Banking Organizations and Foreign Nonbank Financial Companies, Proposed Rule, Subpart K – Intermediate Holding Company Requirement for Covered Foreign Banking Organizations, based on section 167 of the Dodd-Frank Act (12 U.S.C. 5367).

gruppeninterne Positionen dem Ort, der Art und der Anzahl der Gegenparteien entsprechend limitieren beziehungsweise eine Besicherung verlangen. Damit ist indes keine implizite Strukturanforderung verbunden, gemäss derer auf Positionen gegenüber anderen Gruppengesellschaften die 100%- bzw. 25%-Limite der ERV angewendet werden muss.

### **3.4.2 Solvenz der Gegenpartei oder des Herkunftslandes der Gegenpartei**

Die Solvenz der Gegenpartei ist ein Hauptkriterium für eine Limitierung der gruppeninternen Positionen. Entsprechend grosse Bedeutung kommt dabei der Frage zu, anhand welcher Indikatoren die FINMA dies beurteilt. Sie wird sich dabei nicht auf ein einzelnes Kriterium abstützen, sondern vielmehr eine wertende Gesamtschau verschiedener objektiver Informationen und externer Beurteilungen vornehmen. In das Bündel der Aspekte fliessen Fundamentaldaten der Gegenpartei, aber auch das Marktvertrauen in die betreffende Einheit sowie letztlich die finanzielle Lage des Herkunftslandes der Gesellschaft oder das Risiko des Handels- und Anlageportfolios der Gegenpartei ein. Einen grossen Stellenwert nimmt hierbei auch die Beurteilung der ausländischen Aufsichtsbehörden (bspw. in Stress-tests) ein. Die im Rundschreiben aufgelisteten Indikatoren sind daher beispielhaft und nicht abschliessend zu verstehen. Das Rating der Gegenpartei des Instituts wird aufgrund der Ratingagenturen bestimmt, was die Aufsicht indes nicht von eigenen Analysen oder Erkundigungen bei der ausländischen Heimataufsicht entbindet, sofern Zweifel an der Richtigkeit des Ratings aufkommen. Das für die Refinanzierung und gegebenenfalls erforderliche Rekapitalisierung erforderliche Marktvertrauen wird durch die Marktdaten beispielsweise der ausgegebenen Anleihen, der Credit Default Swaps oder den Aktienkurs der Gegenpartei, der Muttergesellschaft oder der Gruppe indiziert. Ferner sind die politischen Entwicklungen und das Rating des Herkunftslandes der Gruppe bzw. der Orte, in denen die Gruppe wesentliche Engagements tätigt, von Bedeutung. Kommen Zweifel an der Solvenz der Gegenpartei auf, ist die FINMA aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags dafür verantwortlich, die Konzernbeziehungen zu beschränken oder zu verbieten.

### **3.4.3 Qualität der konsolidierten Aufsicht**

Die Einschätzung der Qualität der konsolidierten Aufsicht ist oftmals schwer zu beantworten und berührt auch politische Dimensionen. Bisher beruhte dies hauptsächlich auf einer Selbsteinschätzung der Banken und war als Aufgabe den Prüfgesellschaften zugewiesen. Das hiesige System ist diskretionärer. Dabei ist im vorliegenden Zusammenhang nicht allein die Fähigkeit der Aufsicht, Risiken einzuschätzen, einzugrenzen und zu bewältigen, relevant, sondern auch die Frage, inwieweit eine umfassende konsolidierte Aufsicht über die Gruppe in der Krise ausreichend und geeignet ist, um die Interessen der Aufsichtsbehörden aller Jurisdiktionen an der Wahrung ihres gesetzlichen Mandats in Einklang zu bringen. Es wird indes keine Liste von bestimmten Ländern mit nicht genügend angemessener Aufsicht erstellt oder publiziert. Vielmehr wird dies im Rahmen der individuellen Interaktion mit den beaufsichtigten Instituten thematisiert.



### 3.4.4 Missverhältnis zwischen Exposures und Eigenmitteln

#### 3.4.4.1 Auslagerung der Risiken an eine verbundene Gesellschaft

Externe Risiken werden durch Risiken gegenüber anderen Gruppengesellschaften ergänzt, nicht aber kompensiert. Sofern nicht die Garantien der weiteren Gruppengesellschaften und sonstigen Eventualforderungen diesen gegenüber insolvenzfest besichert sind, stellt sich die Frage der Anerkennung dieser Massnahmen als risikomindernde Massnahmen gemäss Art. 117 und 61 ERV. Zudem steht in Frage, inwieweit Schweizer Einzelinstitute Geschäft in einem Volumen eingehen können und sollen, das ihre eigene finanzielle und operative Leistungsfähigkeit sowie ihre eigene Fähigkeit zum Risikomanagement übersteigt, und das sie allein mit Hilfe ihrer ausländischen Mutter- oder anderer Gruppengesellschaften bewirtschaften können. Jedenfalls ist eine Instrumentalisierung der Schweizer Einheit für Geschäfte, die wirtschaftlich der Mutter zuzuordnen sind, sowie eine damit verbundene, nur scheinbare Absicherung der Risiken durch die Muttergesellschaft zu hinterfragen. Um hierbei die Angemessenheit einer ordnungsgemässen Geschäftstätigkeit zu wahren, kann die FINMA die aus der Risikoauslagerung resultierenden gruppeninternen Positionen beschränken oder verbieten, sofern diese in einem Missverhältnis zu den Eigenmitteln der betreffenden Gruppeneinheit steht. Ein Missverhältnis ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die Höhe des an Gruppengesellschaften auszulagernden Risikos insgesamt die Höhe des anrechenbaren CET1<sup>5</sup> des Instituts übersteigt. Dabei sind risikomindernde Massnahmen selbstredend insoweit unberücksichtigt zu lassen, als sich daraus weitere Risikopositionen gegenüber anderen Gruppengesellschaften ergeben.

#### 3.4.4.2 Mit faktischer Eigenmittelrückzahlung vergleichbare Positionen

Es kann in bestimmten Fällen vorkommen, dass die Schweizer Gruppeneinheit an Mutter-, Schwester- oder andere ausländische Gruppengesellschaften Darlehen gewährt, die ihren Konditionen entsprechend (längerfristige Laufzeit, Nachrangigkeit oder nur scheinbare Nicht-Nachrangigkeit) wirtschaftlich eine Eigenmittelverschiebung zur Folge haben. Um die Konstanz der regulatorisch erforderlichen und in der Krise der Schweizer Einheit wirtschaftlich zur Verfügung stehenden Eigenmittelausstattung zu gewährleisten, kann die FINMA derartige Positionen beschränken oder verbieten, sofern sie die freien anrechenbaren Eigenmittel übersteigen.<sup>6</sup> Dieser Ansatz bezieht sich primär auf die Kapitalisierung, nicht aber auf die Liquidität. Die effiziente Liquiditätshaltung und -steuerung im Rahmen der zentralen Tresorerie bei der Muttergesellschaft oder anderen Gruppengesellschaften soll grundsätzlich nicht beschränkt werden, weshalb die Einschränkung gemacht wurde, dass insbesondere Laufzeiten von mehr als einem Jahr besonders beobachtet werden. Dabei wird nicht ausser Acht gelassen, dass die zentrale Liquiditätshaltung im Einzelfall auch gruppeninterne Positionen von mehr als einem Jahr zur Folge haben kann.

---

<sup>5</sup> Dies bezieht sich auf das Netto-CET1 nach den Korrekturen gemäss Art. 31-40 ERV.

<sup>6</sup> Anrechenbare Eigenmittel ./ erforderliche Eigenmittel (Art. 41 ERV) ./ zur Deckung von Klumpenrisiken verwendete Eigenmittel [Betrag grösser als 25% (Art. 97 ERV) beziehungsweise als 100% der anrechenbaren Eigenmittel oder grösser als 250 Millionen Schweizer Franken (Art. 116 ERV)].

#### 3.4.4.3 Kredite, die Kunden gewährt wurden und deren Garantien sich bei einer Gruppengesellschaft befinden

Das bereits angesprochene Problem der erhöhten gruppeninternen Verflechtung und Komplexität zeigt sich auch bei der Besicherung. Analog dem Rechtsgedanken des Art. 114 Abs. 1 Bst. e und f der neuen ERV („bei der Bank selbst verpfändet oder besichert“) muss die Belegenheit der Besicherung grundsätzlich bei der Bank sein, die das Risiko aus dem externen Darlehen trägt. Es wurden Fälle bekannt, in denen indes die Sicherheiten bei anderen Rechtseinheiten, beispielsweise auch bei einem nicht nach Bankenstandards regulierten ausländischen Effektenhändler belegen waren, der seinerseits aber eine Garantie zugunsten der Schweizer Einheit abgab, wodurch ein Dreiecks- beziehungsweise Mehrpersonenverhältnis entstand, das in der Krise der Bank kaum mehr einen Zugriff der Schweizer Einheit auf die Sicherheiten zulässt. Nach Auskunft verschiedener Banken sehen diese selbst darin eine Ausnahme von internen Richtlinien („exception to policy“). Die FINMA behält sich in diesen Fällen vor, zu verlangen, dass ein Teil oder alle der verpfändeten Vermögenswerte auf das Institut oder die untergeordnete Schweizer Gruppe übertragen werden, damit das Darlehen im Sinne von Art. 61 ERV als besichert betrachtet werden kann. Sind die Positionen hingegen nicht bei der Bank selbst verpfändet oder mindestens gleichwertig gesichert, oder durch Schuldtitel gedeckt, die nicht von der Bank selbst ausgegeben und nicht bei ihr verpfändet oder hinterlegt sind, kann die FINMA die Kreditrisikominderung durch Garantien und anderen Besicherungen nur teilweise oder gar nicht anerkennen.

## 4 Verfahren und Massnahmen

Verfahrensfragen bilden nicht Gegenstand des Rundschreibens. Es sei indes erwähnt, dass die FINMA alle für eine umfassende Beurteilung erforderlichen detaillierten Informationen zu gruppeninternen Positionen (vgl. dazu die Tabellen zum ausserordentlichen Reporting im Anhang des Rundschreibens) einfordert, wenn sie eine Prüfung einleitet.

Allfällige Massnahmen können von der Verpflichtung zu einer detaillierten Berichterstattung in Verbindung mit oder ohne der Festlegung zwingender Limiten bis zum Verbot bestimmter Konzernbeziehungen reichen. Leistet das Institut einer Anordnung der FINMA nicht Folge, bestätigt die FINMA ihre Erwartungen in Form einer Verfügung.

## 5 Auswirkungen

Das vorliegende Rundschreiben soll keine wesentlichen materiellen Änderungen für die betroffenen Institute mit sich bringen. Vielmehr soll es Transparenz über die bereits bestehende Aufsichtspraxis schaffen, die bislang im Einzelfall insbesondere auf Art. 103 altERV gestützt wurde.

Schliesslich sollen die abgestuften Berichtspflichten der Aufsicht ein besseres Verständnis von der gruppeninternen Risikoverteilung sowie im Falle einer Sanierung über den Entflechtungsbedarf vermit-

teln. Ähnliches gilt schon seit längerem für gruppeninterne Vorgänge bei Versicherungen gemäss Art. 193 f. der Aufsichtsverordnung (AVO).

## **6 Weiteres Vorgehen**

Das Inkrafttreten ist nach erfolgter Anhörung auf den 1. Juli 2013 geplant.